

Ihr wieder erringt, was Ihr verloren, was Ihr durch Nichtausübung unterlassen, — größere Gewerbfreiheit!

Wahrlich, es muß ein langer Schlummer gewesen sein, denn sonst hättet Ihr schon lange gegen die Eingriffe in Eure Gerechtsame, Gegenmittel ergriffen, um ihnen zu begegnen und für alle Zeit unschädlich zu machen.

Die Messen, gegründet zu Aller Vortheil, sind es auch zu dem Eurigem; — aber jetzt fast nur noch zu Eurem persönlichen, nicht zu dem Eures Geschäfts. Ihr dürft Euch z. B. Tuch kaufen bei den Fremden für Euern Leib, nicht für die Leiber Eurer Kunden. Ehe zum Beispiel die Tuchhändler gewisser Städte sich zu einer Innung gestalteten, waren die Schneider eine Zunft, und niemals wird es den Mitgliedern derselben verboten gewesen sein, sich Vorräthe für ihre Kunden in den Messen — und bei Fremden — aufzukaufen. Jetzt stützen sich Jene auf Innungsrechte, vermöge welcher Diese an manchen Orten nur von ihnen kaufen sollen. Spricht irgend eine Concession für diesen Zwang zu Gunsten jener Innung, wo ist dann aber das Document der letzteren aufzusuchen, durch welches sie sich verbindlich machte, der Concession dieser ersteren sich zu unterziehen? Haben die Mitglieder jener Innung das Recht einen Meßzwang auf diese auszuüben, wem überantwortete dann dieselbe die Urkunde, in welcher sie sich der Meßfreiheit oder der Vorthteile der Messen überhaupt begab? Nachfolger der Vorfahren jener Innung,